

24. Jänner 2024

von Mag. Sergej Jaklitsch, MBA

Mitmachen oder abgehängt werden

Am 25. Februar 2023 ist in Österreich das HinweisgeberInnen-schutzgesetz (HSchG) in Kraft getreten. Seit dem 25. August 2023 müssen Unternehmen mit mehr als 250 Arbeitnehmern eine interne Meldestelle zur Verfügung stellen, damit Verstöße gegen EU-Recht gemeldet werden können. **Seit dem 17. Dezember 2023 fallen unter diese Regelung auch Unternehmen mit mehr als 50 Mitarbeitern.**

Wer sich für ein digitales Hinweisgebersystem entscheidet, liegt richtig, denn im Zeitalter der Digitalisierung gibt es ein Motto „Mitmachen oder abgehängt werden.“

LOC To-do-Liste zur Implementierung eines internen Hinweisgebersystems

1. Prüfung Größenkriterien - Anwendungsbereich HSchG + Fristen

Unternehmen mit 50 bis 249 Arbeitnehmern bis 17.12.2023	
Unternehmen mit mehr als 250 Arbeitnehmern bis 25.08.2023	

2. Organisationsformen interne Meldestelle

Interne Meldestelle Unternehmen	
Zentrale Meldestelle Konzernmutter – Konzernmeldestelle	
Ausgelagerte Meldestelle auf eigens darauf externen spezialisierten Dienstleister – LOC Carefree Package	

3. Meldethemen festlegen

<p>Gesetzlich vorgeschriebene Meldethemen nach dem HSchG</p>	
<ol style="list-style-type: none"> 1. Öffentliches Auftragswesen 2. Finanzdienstleistungen, Finanzprodukte und Finanzmärkte sowie Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung 3. Produktsicherheit und -konformität 4. Verkehrssicherheit 5. Umweltschutz 6. Strahlenschutz und nukleare Sicherheit 7. Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit, Tiergesundheit und Tierschutz, 8. öffentliche Gesundheit 9. Verbraucherschutz 10. Schutz der Privatsphäre und personenbezogener Daten sowie Sicherheit von Netz- und Informationssystemen 11. Verhinderung und Ahndung von Straftaten nach den §§ 302 bis 309 StGB (Amtsmissbrauch und Korruption) 	
<p>Über das HSchG hinausgehende Meldethemen – Freiwillige Ausweitung des sachlichen Geltungsbereiches</p>	
<p>Zusätzliche Meldethemen wie z.B. Untreue, Mobbing, Diskriminierung etc. sind vom HSchG nicht erfasst</p> <p>Betriebsvereinbarung erforderlich!</p>	

4. Meldekanal festlegen

Sicheren Kommunikationskanal – Vertraulichkeit und Anonymität - zwischen Hinweisgeber und Meldestelle wie z.B. digitales Hinweisgebersystem	
---	--

5. Operativer Betrieb des Systems

Eigenbetrieb – Hinweismanagement im Unternehmen	
Beauftragung einer zur Untersuchung von Hinweisen verantwortlichen Person oder Abteilung (z.B. Interne Revision, Rechtsabteilung, Compliance Officer)	
Outsourcing auf einen eigens auf Whistleblowing spezialisierten Dienstleister	
Auslagerung des Gesamtprozesses – Übernahme aller anfallenden Aufgaben – LOC Carefree Package	

6. System nur für interne Meldende oder auch für Unternehmens-Externe

<p>Unternehmens-Externe wie z.B. Geschäftspartner, Lieferanten und Vertriebspartner etc.</p> <p>Diese Option empfiehlt sich vor allem in Hinblick auf die im EU-Lieferkettengesetz vorgesehene Verpflichtung zur Einrichtung eines Beschwerdeverfahrens.</p>	
--	--

7. Unternehmenskultur – Richtlinie zur Nutzung von Hinweisgebersystemen

<p>Leicht zugängliche und klare Information und Kommunikation an die Mitarbeiter im Unternehmen über das Vorhandensein eines internen Hinweisgebersystems und über die Voraussetzungen zur Gewährleistung des Hinweisgeberschutzes (HSchG - Einschränkung des Schutzes von WhistleblowerInnen auf bestimmte Meldeinhalte)</p>	
---	--

8. Arbeitsrechtliche und datenschutzrechtliche Aspekte

Abschluss einer Betriebsvereinbarung notwendig?	
Anpassung Datenschutzdokumente	
Verarbeitungsverzeichnis	
Allfälliger Auftragsverarbeitervertrag mit einem externen Dienstleister	
Datensicherheit – Technische und organisatorische Eignung der Systeme zur Erfüllung der Sicherheitsvorgaben der DSGVO	